



Berlin, 18. Dezember 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Referentenentwurf: Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

An das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, AG C I 2

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf für die Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der Industrie- und Handelskammern (IHKs) und von Unternehmen sowie die wirtschaftspolitischen und europapolitischen Positionen und ergänzende energiepolitische Positionspapiere der DIHK. Sollten wir noch weitere nicht in der Stellungnahme berücksichtigte Meinungen zugehen, werden wir diese Stellungnahme ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Unternehmen, die Wasserstoffelektrolyseure errichten oder planen, berichten aktuell von erheblichen Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten mit dem dafür notwendigen Genehmigungsverfahren. Die sofortige Umsetzung der IE-Richtlinie in das deutsche Recht kann die Vorhaben deshalb deutlich erleichtern. Die frühzeitige Verbändeanhörung zur Änderung der 4. BImSchV in diesem Punkt unterstützt die DIHK deshalb ausdrücklich.

Allerdings würden die Vorschläge des BMUV die europarechtlichen Möglichkeiten für beschleunigte Genehmigungsverfahren nicht ausschöpfen. Deshalb schlagen wir folgende Änderungen vor:

- Die Umweltauswirkungen von Elektrolyseuren beurteilen viele Unternehmen als gering. Deshalb schlagen sie vor, alle Anlagen unterhalb der europarechtlich vorgegebenen Schwelle von voraussichtlich 50 Tonnen am Tag generell vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu befreien.
- Aus der Praxis berichten viele Unternehmen, dass die Mehrzahl bestehender Anlagen besonders bei kleinen und mittelständischen Unternehmen unter 10 MW bzw. 5 Tonnen Produktionskapazität errichtet bzw. betrieben würde. Diese Anlagen weisen einen hohen Grad an Standardisierung aus und könnten durch Baubehörden deutlich schneller und leicht zugelassen werden. Sollte der Gesetzgeber an einer Schwelle für ein vereinfachtes

Genehmigungsverfahren festhalten, empfehlen wir deshalb eine Schwelle von 5 Tonnen Produktionskapazität am Tag.

- Außerhalb der 4. BImSchV besteht für das Errichten von Elektrolyseuren weiterhin die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach derzeitiger Rechtslage müssten weiterhin alle Anlagen eine allgemeine Vorprüfung bestehen. Dies sollte zeitgleich mit der Anpassung der 4. BImSchV erleichtert werden.
- Um die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollten deutschlandweit Vollzugshinweise erarbeitet, Verfahren im BImSchG und Landesbauordnungen beschleunigt und besonders für Anlagen unter 5 Tonnen am Tag Typengenehmigungen unterstützt werden.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Wasserstoff ist eine Schlüsseltechnologie für die Klimaneutralität der Wirtschaft. Im Zuge der Energiekrise hat Wasserstoff an Bedeutung gewonnen, da er eine der wenigen Alternativen zu fossilem Gas darstellt, insbesondere in Produktionsbereichen, die hohe Temperaturen erfordern. Nur eine zügig verfügbare und flächendeckende Infrastruktur sowie ein angemessener Regulierungsrahmen können Planungs- und Investitionssicherheit gewährleisten und somit den Markthochlauf ermöglichen. Dabei wird die dezentrale Wasserstoffherzeugung mithilfe von Elektrolyseuren eine wesentliche Rolle spielen, insbesondere für Unternehmen, die nicht an das Wasserstoff-Kernnetz angeschlossen sein werden.

C. Allgemeine Einführung

Bisher wurden erst wenige und überwiegend kleinere Wasserstoffelektrolyseure in Deutschland errichtet. Größere Anlagen befinden sich noch im Bau oder in der Planung. Deshalb bestehen noch wenige Erfahrungen mit den Genehmigungsverfahren. Entsprechend unterschiedlich sind auch noch die Rückmeldungen, die die DIHK von den IHKs und betroffenen Unternehmen zu dem Referentenentwurf erhalten hat. Die DIHK wird ihre Stellungnahme deshalb voraussichtlich noch anpassen müssen und kann hier nur eine erste Einschätzung aus der Wirtschaft wiedergeben.

Aufgrund der noch wenigen Erfahrungen mit den Genehmigungsverfahren sollte auch der Gesetzgeber die Auswirkungen der neuen Regelungen beobachten und sie ggf. später wieder anpassen. Das betrifft besonders die dadurch resultierende Dauer und den Aufwand der mit den Regelungen verbundenen immissionsschutz- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Deshalb schlagen wir eine Evaluierung vor, die Dauer und Aufwand der Genehmigungsverfahren nach spätestens 3 Jahren erhebt und auswertet.

Bei der Schwelle zum förmlichen Genehmigungsverfahren setzt das BMUV die voraussichtlich europarechtlich vorgeschriebene Schwelle von 50 Tonnen Produktionskapazität am Tag um. Allerdings wird zugleich eine Schwelle von 68 MW elektrischer Nennleistung gesetzt. Diese letztere Schwelle können einige Unternehmen nicht nachvollziehen. Aufgrund ihrer Erfahrungen schätzen sie eher ein Verhältnis von 1:2. Das entspräche einer Leistung von 100 MW. Um Abweichungen von den europäischen Vorgaben zu vermeiden, empfehlen wir eine 1:1 Umsetzung der IE-Richtlinie, die nach den Ergebnissen des Trilogs allein eine Produktionskapazität von 50 Tonnen am Tag vorsieht.

Bei der im Referentenentwurf vorgesehenen Schwelle zum vereinfachten Genehmigungsverfahren hat die DIHK sehr unterschiedliche Rückmeldungen erhalten. Viele Industrie- und Handelskammern berichten von schwierigen und verzögerten Verfahren, die Unternehmen mit Bauämtern im Rahmen einer baurechtlichen Genehmigung erfahren. Obwohl die Baugenehmigung formell einen geringeren Prüfungsumfang besitzt und in vielen Bauordnungen eine kürzere Verfahrensdauer geregelt ist, erwarten sie viele Nachfragen, zusätzliche Gutachten und Verzögerungen in diesen Verfahren. Die Unternehmen erhielten bei der Baugenehmigung zudem deutlich weniger Rechtssicherheit. Viele Unternehmen und Industrie- und Handelskammern bevorzugen deshalb die vereinfachte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Elektrolyseure. Besonders bei komplexen umweltrechtlichen Fragestellungen sollte dieses Verfahren gewählt werden.

Besonders schwierig und langwierig können diese Verfahren werden, wenn die Anlagen die Schwelle zum Störfallrecht überschreiten. Industrie- und Handelskammern berichten aus der Praxis, dass die Rechtsprechung des EuGH zur Seveso-III-Richtlinie und die immer noch fehlende Rechtsgrundlage zu den Sicherheitsabständen (TA Abstand) weiterhin zu großen Unsicherheiten bei Baugenehmigungen führen. Viele Bauämter wären mit den damit verbundenen Fragestellungen überfordert. Hier seien die Immissionsschutzbehörden in der Regel die geeignetere Genehmigungsbehörden.

Gleichzeitig verweisen viele Unternehmen und einige IHKs darauf, dass das baurechtliche Verfahren weniger aufwendig sei und für weniger komplexe Anlagen auch schneller durchgeführt werden könne. Dies wäre gerade bei Elektrolyseuren der Fall, von denen außerhalb der Explosionsgefahren geringe Risiken oder Umweltauswirkungen wie Lärm, Luftschadstoffemissionen oder Gewässerunreinigungen ausgingen. Für bestimmte kleinere Anlagen könnte künftig sogar eine Typengenehmigung erreicht werden. Zudem bereiten die Bundesländer derzeit Maßnahmen vor, auch die Baugenehmigungen beispielsweise durch Genehmigungsfiktion und die Erweiterung der Möglichkeit zur Typengenehmigungen zu beschleunigen.

Trotz der unterschiedlichen Rückmeldungen von IHKs und Unternehmen setzt sich die DIHK für das europarechtlich zulässige und formell einfachste Genehmigungsverfahren ein. Das wäre für Elektrolyseure unterhalb der Produktionskapazität von 50 Tonnen am Tag das baurechtliche Genehmigungsverfahren. Um diese Verfahren auch bei komplexen Fragestellungen zügig durchführen zu können, sollte eine bundeseinheitliche Vollzugshilfe zur Zulassung mit Checkliste der von Antragstellern einzureichenden Unterlagen erarbeitet werden. Sollte der Gesetzgeber an der Einführung einer Schwelle für das vereinfachte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren festhalten, empfehlen wir eine Schwelle von mindestens 10 MW statt der im Referentenentwurf vorgesehenen 5 MW Leistung. Nach Angaben vieler Unternehmen sei die Schwelle in Produktionskapazität eindeutiger zu bestimmen als in MW Leistung. Bei den elektrischen Kennzahlen könne es in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Da ein Verhältnis von 1:2 die gängige Praxis der Anlagen sei, empfehlen wir einen Schwellenwert für die Produktionskapazität von 5 Tonnen am Tag.

Nach Rückmeldung einiger Unternehmen würden Anlagen unterhalb der 5 Tonnen Produktionskapazität auch nicht die Schwellenwerte der 12. BImSchV überschreiten. Generell sollte die 12. BImSchV aber auf eine europarechtlich zulässige Vereinfachung hin überprüft und ggf. angepasst werden.

Einzelne Unternehmen weisen auf weitere Unsicherheiten in der bestehenden Genehmigungspraxis hin. So sollten Anlagen im Power-to-Power Verfahren vom Genehmigungsverfahren ausgenommen werden. Auch sollten die Schwellenwerte der Lageranlagen für Wasserstoff überprüft werden. Insbesondere Feststoffspeicher sollten aufgrund ihrer geringeren Risiken genauer bestimmt und ihre Schwellenwerte angehoben werden.

D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Leiterin des Referats Wasserstoff, Wärme und alternative Antriebe

Tel. [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Leiter des Referats Umwelt- und Rohstoffpolitik -

Tel. [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

E. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).